



Schweizer Fleisch-
Fachverband

Union Professionnelle
Suisse de la Viande

Unione Professionale
Svizzera della Carne

Übersicht zu den kantonalen Umsetzungen der Härtefallregelung

Stand **17. Dezember 2020** mit

Aargau
Appenzell Ausserrhoden (neu 12.12.)
Basel-Stadt (angepasst 9.12)
Basel-Land
Bern (angepasst 9.12)
Freiburg
Graubünden
Luzern (aktualisiert 16.12.)
Schaffhausen (neu 9.12)
Solothurn (neu 9.12)
St. Gallen (aktualisiert 15.12.)
Obwalden
Vaud
Zug (neu 9.12)
Zürich (neu 15.12.)

Aargau

- Die Unterstützung kann über die Webadresse www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen beantragt werden. Es bestehen dedizierte Email-Adressen und Telefon-Hotline.
- Gesuche können bis zum 30. April 2021 eingereicht werden.
- In einem ersten Schritt geben die Gesuchstellenden ihre Firmendaten und die allenfalls bisher bezogene Covid-19-Unterstützung des Bundes und des Kantons an. Nachdem das erste Formular vollständig ausgefüllt ist und falls das Unternehmen die Voraussetzungen erfüllt, werden nacheinander zwei Links an die angegebene E-Mail-Adresse versandt. Die Links führen zu zwei weiteren Formularen, in denen weitere Daten zu erfassen sind. Eine Unterstützung wird nur dann gewährt, wenn alle drei Formulare durchlaufen sind, alle Unterlagen vorliegen und eine Einzelfallprüfung zeigt, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- Um eine Härtefallmassnahme in Anspruch zu nehmen, müssen die Unternehmen ihre Existenzfähigkeit glaubhaft darlegen. Sie müssen aufzeigen, dass bei einer Aufhebung der behördlichen Massnahmen spätestens ab Mitte 2021 die erwarteten Einnahmen und Ausgaben zusammen mit der Härtefallmassnahme ausreichen, um ihr Fortbestehen zu sichern. Der Kanton Aargau entscheidet auf Grund der Kreditfähigkeit des Unternehmens, welche Massnahme am besten geeignet ist. Es sind Kreditausfallgarantien für Bankkredite, rückzahlbare Darlehen durch den Kanton oder nicht rückzahlbare Beiträge des Kantons möglich. Die Massnahmen können kombiniert werden. So kann ein Unternehmen beispielsweise sowohl eine Kreditausfall-garantie als auch einen nicht rückzahlbaren Betrag erhalten. Die maximale Leistung ist in einem solchen Fall auf 25 % des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19 begrenzt.

Massnahme	Höchstgrenzen
Kreditausfallgarantie	<ul style="list-style-type: none"> • maximal 25 % des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19 • maximal 10 Millionen Franken • Laufzeit maximal 10 Jahre
Rückzahlbares Darlehen	Analog Kreditausfallgarantie
Nicht rückzahlbarer Beitrag	<ul style="list-style-type: none"> • maximal 10 % des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19 • maximal Fr. 500'000.–

- Die Kreditausfallgarantien werden für Kredite von Banken gewährt, welche zu 100 % durch den Kanton garantiert werden. Sie werden gewährt, sofern eine Rückzahlung des Kredits innert maximal zehn Jahren, in der Regel innert fünf bis sieben Jahren, wahrscheinlich ist. Kredite haben den Vorteil, dass sie die Unternehmen nicht aus ihrer Verantwortung entlassen und die Gefahr von Mitnahmeeffekten beschränken.
- Wenn die wirtschaftliche Situation eine Rückzahlung nicht zulässt, kann ein nicht rückzahlbarer Beitrag ausgerichtet werden. Für Unternehmen oder Branchen mit geringer Marge können Kredite bei den anhaltenden wirtschaftlichen Einschränkungen schwer tragbar sein. Der Kanton bestimmt die Höhe des Kredits respektive des nicht rückzahlbaren Beitrags für jeden Gesuchsteller einzeln. Es ist nicht immer notwendig, das Unternehmen zur Überbrückung der Pandemie mit der maximalen Höhe zu unterstützen. Damit wird erreicht, dass die staatlichen Mittel bedarfsgerecht eingesetzt werden.
- Die Prüfung der Gesuche erfolgt durch die Hightech Zentrum Aargau AG (HTZ, zu 100 % im Besitz des Kantons Aargau). Das HTZ wird durch die BDO AG, eine Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft, unterstützt. Zur Prüfung der Kreditfähigkeit wird die Hausbank beigezogen. Die Hausbank verfügt über das nötige Wissen über den Gesuchsteller. Als Hausbank können auch ausserkantonale Filialen von gesamtschweizerisch tätigen Banken dienen.
- Sollte die Hausbank die Gewährung eines Kredits mit Ausfallgarantie ablehnen, kann die Vergabe eines Darlehens des Kantons geprüft werden.
- Das HTZ unterbreitet die Ergebnisse der Prüfung dem Kanton zum Entscheid. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau entscheidet abschliessend über die Gesuche. Sobald der Entscheid vorliegt, erhält das Unternehmen die Verfügung. Wenn der Kanton eine Kreditausfallgarantie bewilligt, schliesst das Unternehmen mit seiner Hausbank einen entsprechenden Kreditvertrag ab.
- Einfachere Gesuche von vor allem kleinen Unternehmen sollten innert 1 Woche beurteilt werden können. Bei grösseren Unternehmen und grossen Beiträgen dauert die Beurteilung in der Regel 2 bis 3 Wochen. Je nachdem wie rasch die benötigten Unterlagen vollständig und in der erforderlichen Qualität vorliegen oder ob bei der Prüfung noch zusätzliche Abklärungen nötig sind, kann sich ein Entscheid auch verlängern. Wenn sehr viele Gesuche gleichzeitig eingehen oder über die Feiertage kann sich die Beurteilung ebenso verlängern.
- Gesuche um eine kantonale Kreditausfallgarantie können nicht direkt der Hausbank vorgelegt werden. Die Daten sind über die Webadresse www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen einzugeben.
- Gesuche können alle betroffenen Unternehmen aus allen Branchen einreichen.
- Damit ein Gesuchsteller die kantonalen Härtefallmassnahmen in Anspruch nehmen kann, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen (vgl. dazu die Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes):
- Das Unternehmen besitzt eine UID-Nummer (Art. 2 Abs. 2 Covid-19-Härtefallverordnung).

- Sitz im Kanton Aargau am 1. Oktober 2020 (§ 7a Abs. 2 SonderV 20-2 des Kantons Aargau in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung). Falls es sich um eine Betriebsstätte im Kanton Aargau handelt, ist der Antrag im Sitzkanton zu stellen.
- Handelsregistereintrag oder, falls kein Handelsregistereintrag vorliegt, Gründung vor dem 1. März 2020 (Art. 3 Abs. 1 lit. a Covid-19-Härtefallverordnung). Damit werden ausschliesslich Unternehmen unterstützt, die bereits vor dem Ausbruch von Covid-19 existiert haben.
- Der durchschnittliche Umsatz 2018/19 liegt bei mindestens Fr. 100'000.– (Art. 3 Abs. 1 lit. b Covid-19-Härtefallverordnung).
- Der Jahresumsatz 2020 liegt in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 60 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 (Art. 5 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung). An den Umsatz 2020 sind Kurzarbeitsentschädigungen und Covid-19-Erwerbsersatz sowie bereits geleistete Sofort- und Direktzahlungen des Kantons anzurechnen.
- Die Lohnkosten fallen überwiegend in der Schweiz an (Art. 3 Abs. 1 lit. c Covid-19-Härtefallverordnung). Damit soll sichergestellt werden, dass die Härtefallmassnahmen vor allem inländischen Arbeitsplätzen zugutekommen.
- Domizilgesellschaften ("Briefkastenfirmen") sind ausgeschlossen.
- Im Falle einer Kreditausfallgarantie oder eines Darlehens: Das Unternehmen kann den Kredit oder das Darlehen in maximal 10 Jahren zurückbezahlen.
- Die nachfolgenden Kriterien des Bundes werden anhand folgender Dokumente und Bestätigungen überprüft:
- Nachweis, dass Unternehmen profitabel oder überlebensfähig ist (Art. 4 Abs. 1f. Covid-19-Härtefallverordnung): keine Überschuldung des Unternehmens bei der Einreichung des Gesuchs und zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 - bei der Einreichung des Gesuchs besteht kein Konkursverfahren und das Unternehmen ist nicht in Liquidation - am 15. März 2020 kein Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge - die Liquiditätsplanung zeigt glaubhaft auf, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann.
- Nachweis, dass zumutbare Selbsthilfemassnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis ergriffen wurden.
- Bestätigung, dass kein Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien besteht.
- Wird ein Kriterium nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.
- Bedingungen während der Härtefallmassnahme
- Folgende Bedingungen sind während der Laufzeit des Kredits respektive bei Bezug eines nicht rückzahlbaren Beitrags einzuhalten:
- keine Ausschüttung von Dividenden oder Tantiemen, kein Zurückerstatten von Kapitaleinlagen und keine Darlehen an die Eigentümer:
- während der gesamten Laufzeit des Kredits oder des Darlehens,
- während fünf Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags oder bis zur freiwilligen Rückzahlung an den Kanton.
- Die gewährten Mittel dürfen nicht an eine verbundene Gruppengesellschaft mit Sitz im Ausland übertragen werden; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

- Der Kredit darf nicht für die Rückzahlung eines neuen Kredits verwendet werden. Zulässig sind Zahlungen aufgrund vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs, wie insbesondere ordentliche Zinszahlungen und Amortisationen, sofern diese auf vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen und fällig sind,
- Der Kredit darf nicht für ausserordentliche Kündigungen oder Rückzahlung zwecks Umschuldung bestehender Kredite verwendet werden.
- Der Zinssatz für den Kredit beträgt 0,0 % bis 31. März 2023. Ab 1. April 2023 beträgt der Zinssatz mindestens 0,5 % zuzüglich dem durchschnittlichen 3-Monats-SARON (SAR3M, mindestens jedoch 0,0 %) per jeweiligem Stichtag. Der Kanton fixiert jährlich per Stichtag 31. März den Zinssatz für alle Banken. Die Dauer des Kredits beträgt maximal zehn Jahre, in der Regel legt die Bank in Absprache mit dem HTZ fünf bis sieben Jahre fest. Innerhalb der Frist ist der Kredit vollständig zurück zu bezahlen. Spätestens nach fünf Jahren erfolgt eine Prüfung der Rückzahlungsfähigkeit im Auftrag des Kantons.

Appenzell Ausserrhoden

- Das gesamte Volumen bewegt sich vorerst im Rahmen von höchstens 5.4 Mio. Franken. Davon übernimmt der Kanton die Hälfte; die andere Hälfte trägt der Bund.
- Der Kanton Appenzell Ausserrhoden sieht vor sich an der Härtefallregelung des Bundes zu beteiligen. Sowohl die gesetzlichen Grundlagen als auch die Rahmenbedingungen befinden sich derzeit in der Ausgestaltung und Ausarbeitung.
Erste Gesuche können voraussichtlich gegen Ende Januar 2021 dem Amt für Wirtschaft und Arbeit eingereicht werden.
- Die Kriterien des Bundes für eine Unterstützung sollen übernommen werden. Unterstützt sollen nur «überlebensfähige» Unternehmen werden.
- Es wird geprüft, ob renommierte Betriebe mit kantonaler volkswirtschaftlich hoher Bedeutung auch von der Härtefallregelung profitieren können, wenn sie aufgrund ihrer innovativen und engagierten Tätigkeit im Sommer knapp über die Umsatzgrenze kommen.
- In erster Priorität werden Darlehen mit Solidarbürgschaften vergeben. Es wird geprüft, ob auch a-fonds-perdu-Beiträge ausbezahlt werden können.
- Positiv ist der Umstand, dass die Regierung das Dringlichkeitsrecht anwenden möchte. Ebenso steht der Gewerbeverband AR mit dem Volkswirtschaftsdirektor und dem Leiter Amt für Wirtschaft AR in sehr engem Kontakt.
- Die Frist für die Einreichung der Gesuche Ende Januar 2021 ist insofern noch zu akzeptieren, weil der Corona-Hilfefonds aus der 1. Welle noch operativ ist und Zahlungen daraus an Härtefälle unbürokratisch geleistet werden.

Basel-Land

- Gesetzliche Grundlage: **Landratsbeschluss vom 3. Dezember 2020** basierend auf Art. 12 Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020 und Covid-19 Härtefallverordnung 2
- Anspruch basiert auf Art. 12 (Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020 und Covid-19 Härtefallverordnung 2. Abschnitt). Keine erweiterten Kriterien; Branchenzugehörigkeit wird weit ausgelegt (nicht genauer definiert)
- Zeithorizont: Ab Dienstag, 08.12.2020, soll der Prüfprozess feststehen.
- Umfang: 31'250'000 Franken, wovon maximal 15'625'000 Franken für À-fonds-perdu-Beiträge aufgewendet würden.

- Gesuchsstellung: Prüfung Kredit via Hausbank / Prüfung à-fonds-perdu: kantonale Stelle / Drittstelle (tbd)
- Zahlungsvorgang: Auszahlungen erfolgen via Bank (Darlehen) / Auszahlungen erfolgen via kantonale Prüfstelle (tbd)
- Art der Unterstützung: Darlehen (bis zu 25 Prozent des Umsatzes) / À-fonds-perdu Beiträge (bis zu 10 Prozent des Umsatzes)
- Zusätzliche Festlegungen: Berichterstattung z. H. Finanzkommission bis 31. Januar 2021
- Missbrauchsbekämpfung (keine Gelder an Antragsstellende in Ermittlungsverfahren Covid-19-Kredit)

Basel-Stadt

- Wer kann eine Härtefälle-Unterstützung beantragen? Beherbergungsbetriebe und Restaurationsbetriebe, andere Unternehmen (insbesondere Event-Catering-Anbieter) im gleichen Markt wie Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe, Reiseveranstalter oder Reisevermittler, welche mindestens 80 % ihres Umsatzes aus der Veranstaltungs- oder Vermittlungstätigkeit erzielen und über eine Kundengeldabsicherung verfügen, Veranstalter von Busreisen, Schausteller, Markthändler, die mindestens 80 % ihres Umsatzes mit dem Verkauf an Märkten erzielen und mehrwertsteuerpflichtig sind. Unternehmen aus der Wertschöpfungskette der Eventbranche sind ebenfalls berechtigt.
- Ab wann kann man Gesuche deponieren? Seit dem 23. November 2020 und bis spätestens 31. März 2021.
- Ab wann werden Zahlungen geleistet? Noch in diesem Jahr (kein konkretes Datum definiert)
- In welcher Form erfolgen die Unterstützungsmassnahmen? Ausschliesslich à fonds-perdu-Beiträge: Pro beitragsberechtigten Betrieb wird ein Basisbeitrag von 2.3 % der UVG-Lohnsumme 2019 ausbezahlt, mindestens jedoch Fr. 3'000, Beherbergungsbetriebe erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.8 % der UVG-Lohnsumme 2019, Saalbetriebe erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.6 % der UVG-Lohnsumme 2019, Unterhaltungsbetriebe erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.2 % der UVG-Lohnsumme 2019, Veranstalter von Busreisen erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.6 % der UVG-Lohnsumme 2019, Schausteller erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.6 % der UVG-Lohnsumme 2019
- <https://www.wsu.bs.ch/COVID-19/covid-19-unterstuetzung-hgt.html>

Bern

- Für die Gestaltung und Umsetzung des Härtefall-Programms ist die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern (WEU) zuständig, die von Regierungsrat Christoph Ammann geführt wird. Der Gewerbeverband Berner KMU steht in regelmässigem Kontakt mit ihm und seinen Mitarbeitenden.
- Der Kanton Bern verfügt über eine gesetzliche Grundlage, sich an Programmen des Bundes zugunsten der Wirtschaft zu beteiligen. Für eigene oder weitestgehende Massnahmen müsste zunächst eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Der Kanton Bern verfügt momentan über keine Vollzugsorganisation, die in der Lage ist, massenweise Einzelfallprüfungen vorzunehmen.
- Das Kantonsparlament hat im November die nötigen Mittel zur Beteiligung am Bundesprogramm im Umfang von zusätzlich CHF 40 Mio. freigegeben. Zusammen mit dem Beitrag des Bundes stehen im Kanton Bern insgesamt ca. CHF 120 Mio. zur Verfügung.

- Im Basisszenario wird mit 3'000 Gesuchen um Härtefallhilfe gerechnet. Diese Zahl kann nach oben und unten stark abweichen.
- Der Regierungsrat wird am Mittwoch, 16. Dezember 2020, die Verordnung verabschieden. Das Konzept muss anschliessend durch das seco genehmigt werden, bevor es umgesetzt werden kann.
- Bei den Kriterien für die Gewährung von Härtefall-Hilfen hält sich der Kanton Bern eng an die Vorgaben des Bundes. Beim Mindestumsatz hält Bern an der Schwelle von CHF 100'000 fest, auch wenn diese im Bundesgesetz tiefer angesetzt wird.
- Der Vollzug erfolgt in zwei Stufen.
- Die erste Stufe soll so rasch als möglich gestartet werden: Betriebe, die die Voraussetzungen erfüllen, sollen bereits im Januar 2021 à-fonds-perdu-Beiträge erhalten, maximal 10% des durchschnittlichen Jahresumsatzes, maximal CHF 200'000.
- Die zweite Stufe erfolgt später. Kreditausfallgarantien/Bürgschaften bis zu 25% eines durchschnittlichen Jahresumsatzes.

Freiburg

- Die folgenden Unterlagen sind erforderlich, damit ihr Gesuch geprüft werden kann. Das Formular kann nur abgeschickt werden, wenn diese Dokumente beiliegen (vgl. Art. 17 der Verordnung): Jahresabschlüsse, mindestens die Bilanz und die Erfolgsrechnung, Umsatz 2020 (9 bzw. 12 Monate), Personalkosten für den betroffenen Zeitraum, Abrechnung der im betroffenen Zeitraum bezogenen Kurzarbeitsentschädigung, Erwerbsausfallentschädigung und MUSG-Ergänzungsbeiträge sowie die Belege für die bezogenen Beiträge an die Geschäftsmieten (WMMV und BMSV), Bestätigung über die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, die Sie bei der Ausgleichskasse anfordern müssen, Letzte Steuerveranlagung der Eigentümer, die mehr als einen Drittel ihrer Gesellschaft halten, Bestätigung über die Einhaltung der Steuerpflichten, die Sie bei der Kantonalen Steuerverwaltung anfordern müssen, Betreibungsregisterauszug, Finanzplan (mindestens 2020-2021), der glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann.
- FAQ (derzeit nur auf Franz) :
- 1 Qui est considéré comme « cas de rigueur » ? Sont considérées comme « cas de rigueur » les entreprises particulièrement touchées par les conséquences de l'épidémie de COVID-19 en raison de la nature même de leur activité économique, en particulier les entreprises actives dans la chaîne de création de valeur du secteur événementiel, les forains, les prestataires du secteur des voyages ainsi que les entreprises touristiques.
- Un cas de rigueur existe si le chiffre d'affaires annuel de l'entreprise est inférieur à 60 % de la moyenne pluriannuelle.
- L'Etat de Fribourg n'a pas procédé à une sélection des domaines d'activité pouvant être éligibles au titre de cas de rigueur.
- 2 Quels sont les documents à remettre lors de l'envoi du formulaire ? Le formulaire est à remplir par internet (<https://www.promfr.ch/covid-19/omecr/>). Les différents documents à fournir, au format PDF, sont énumérés à l'art. 17 al. 2 let. b) de l'ordonnance. Les documents sont aussi précisément demandés tout au long du formulaire.
- 3 Jusqu'à quand les demandes doivent-elles être introduites ? Il y a 3 délais différents :
jusqu'au 31 janvier 2021 pour la période de soutien comprise entre le 1er avril et le 30 septembre 2020;

le 31 janvier 2021 pour le 4e trimestre 2020; l'entreprise peut introduire une seule demande pour l'ensemble du soutien portant sur 2020;

le 30 avril 2021 pour le 1er trimestre 2021.

- 4 Qui est exclu par l'ordonnance ? Sont exclues des mesures de soutien au sens de la présente ordonnance les entreprises:
dans lesquelles la Confédération, le canton ou les communes (de plus de 12'000 habitants) détiennent au total plus de 10 % du capital, de manière directe ou indirecte;
qui, dans le canton, n'exercent pas d'activité commerciale, n'emploient pas de personnel ou n'ont pas de locaux propres;
qui ont déjà bénéficié d'un soutien financier de l'Etat ou de la Confédération au sens de l'article 10 de la présente ordonnance.
- 5 J'ai créé mon entreprise le 1er mars 2020, suis-je éligible ? Non. Pour être éligible, l'entreprise doit avoir été inscrite au registre du commerce avant le 1er mars 2020 ou, en cas de défaut de cette inscription, avoir été créée avant le 1er mars 2020.
- 6 Est-ce que des informations complémentaires à celles contenues dans le formulaire et les annexes peuvent être demandées ? Oui, à fins de clarification. Si l'entreprise requérante ne fournit pas les renseignements, elle est présumée retirer sa demande
- 7 Dans les documents figure la preuve de la viabilité au moyen de la mesure ? De quoi s'agit-il ? La réflexion derrière l'exigence de ce document est que l'entreprise qui sollicite une aide doit démontrer qu'elle continuera d'être en activité. Dans ce cadre-là, une estimation de l'aide peut être faite et l'entreprise fournit un document qui démontre qu'avec la reprise de l'activité, elle va survivre à la crise. L'exigence d'un tel document a été fortement discutée, le document initial était un plan financier, qui ne devra pour finir pas être fourni.
- 8 Qui va traiter les demandes ? Afin d'assurer une homogénéité dans le traitement, une fiduciaire va traiter les demandes.
- 9 Si je fais une demande aujourd'hui, après combien de temps puis-je espérer une réponse et un versement ? La durée de traitement variera fortement en fonction de l'exhaustivité des documents remis et des questions qui devront être posées. On peut raisonnablement compter sur un délai de 2 à 3 semaines pour le traitement et quelques jours pour le versement.

Graubünden

- Beschluss zur Umsetzung durch die Regierung per Notverordnung im Dezember, Gesuche können ab Januar eingereicht werden. Angesichts der Zeitumstände wird es keine Vernehmlassung geben. Folgende Eckwerte sind bekannt und wurden teilweise auch vom BGV zusammen mit anderen Wirtschaftsorganisationen im Kanton gefordert:
 - Voraussichtlich wird der Betrag von ca. 22. Mio als Finanzierungsdach definiert.
 - Rollender Vollzug (Beurteilung der Gesuche in Etappen, schnelle Auszahlung).
 - Keine Branchenbeschränkung. Wer Kriterien für Härtefall erfüllt, ist ein Härtefall.
 - Fokus auf à-fonds-perdu-Beiträge.
- Der Kanton wird beim Vollzug auf den Erfahrungen des Vollzugs des eigenen Härtefallfonds, der Mitte Oktober ausgelaufen ist aufbauen können. Dabei wird der grosse Anteil der Vollzugsarbeiten voraussichtlich wieder extern vergeben werden.

Luzern

- Der Kantonsrat hat grünes Licht gegeben für:
- 25 Mio. (Limite, ab wann ein obligatorisches Referendum nötig wäre) total.
- 22 Mio. Bürgschaften (Kredite über Luzerner Kantonalbank) und 3 Mio. à fonds perdu.
- Vermutlich konsequent immer ein Mix aus Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen (bewusste Schwelle)
- Alle Branchen und keine Vorgaben bezüglich Betriebsgrösse.
- 100'000 oder 50'000 Umsatz (egal, was kommt, man übernimmt die Vorgabe des Bundes)
- Ab Mitte Dezember können online Gesuche eingegeben werden
- Auszahlung nach Ablauf Frist für fakultatives Referendum (60 Tage) also ab 04. Februar
- 4-stufiger-Gesuchprüfungsprozess mit Zuzug externer Experten
- Die entsprechende Verordnung wird nun ausgearbeitet. Der KGL ist involviert.
- Nach Abschätzung der Menge der Gesuche wird im Januar über das weitere Vorgehen entschieden.
- Vermutlich zweite Tranche, um restliche Bundesmittel abzuholen. Kantonsratsentscheid im März, Auszahlungen im Mai.
- Ab dem 15. Dezember können Gesuche gestellt werden; ab dem 4. Februar erfolgen Auszahlungen.
- Keine Reaktionen aus der Basis
- Alle sehr gespannt, wie viele Gesuche eingehen

Schaffhausen

- Unternehmen, Selbständigerwerbenden oder Einrichtungen des Privatrechts kann der Regierungsrat Härtefallentschädigungen ausrichten, soweit diese Ertragseinbussen aufgrund des Coronavirus erleiden, ihre Nachteile nicht oder nicht ausreichend in anderer Weise, namentlich durch Massnahmen des Bundes oder andere Massnahmen des Kantons Schaffhausen abgefördert werden, und sie im Vergleich zu den anderen Unternehmen, Selbständigerwerbenden oder Einrichtungen deutlich schlechter gestellt werden.
- Die Härtefallentschädigung darf zusammen mit allfälligen anderen Unterstützungen nicht zu einer Besserstellung gegenüber den anderen Unternehmen, Selbständigerwerbenden oder Einrichtungen führen.
- Die Härtefallentschädigung kann nur zur Abfederung von Ertragseinbussen sowie der Abwendung von Zahlungsunfähigkeit infolge des Coronavirus beantragt werden. Die Härtefallentschädigung kann nur beantragt werden, wenn die Ertragseinbussen und notwendige Liquidität, namentlich durch bestehende gesetzliche Regelungen von Bund und Kanton sowie Massnahmen des Bundes und Kantons zur Bewältigung der Coronavirus-Krise, sichergestellt werden kann.
- Die Härtefallentschädigungen werden als à fonds perdu Zahlungen ausgerichtet.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausrichtung von Härtefallentschädigungen.
- Unser Kanton geht grundsätzlich sehr speditiv und unkompliziert mit den Anträgen um. Der Erstkontakt erfolgt über die Wirtschaftsförderung, die eine erste Prüfung vornehmen und

anschliessend Antrag beim Gesamteregierungsrat stellen. Soviel wir wissen, läuft das bereits, da die gesetzliche Grundlage vorliegt.

Solothurn

- Der Regierungsrat hat eine Covid-19-Härtefallverordnung erlassen. Er legt damit die Grundlage, um die von der Corona-Pandemie besonders stark betroffenen Unternehmen zu unterstützen. Insbesondere Unternehmen der Eventbranche, Gastronomie, Hotellerie, aber auch Schausteller, Dienstleister der Reisebranche und touristische Betriebe haben infolge der von den Behörden verordneten Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus unverschuldet massive Umsatzeinbussen zu verzeichnen.
- Bereits vor rund sechs Wochen hat die Fachstelle Wirtschaftsförderung mit der Ausarbeitung einer Covid-19-Härtefallverordnung begonnen. Diese tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und lehnt sich grossmehrheitlich an die Bundesverordnung an. Anspruch auf Härtefallmassnahmen hat, wer einen Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent gegenüber den Vorjahren 2018 und 2019 ausweisen kann. Dies ist die Hauptvoraussetzung. Im Kanton Solothurn wird die Kurzarbeitsentschädigung, dabei nicht an den Jahresumsatz angerechnet.
- Für die Härtefallmassnahmen stehen voraussichtlich 28,3 Mio. Franken zur Verfügung: 19,2 Mio. trägt der Bund, 9,1 Mio. der Kanton. Der Kanton Solothurn entrichtet die Unterstützung in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen in der Höhe von max. 100'000 Franken sowie als Bürgschaften in der Höhe von max. 500'000 Franken. Der Kantonsrat wird in der Dezember-Session über den Kredit befinden.
- Das Gesuchsformular steht ab Anfang Januar 2021 online zur Verfügung. Unternehmen mit Sitz im Kanton Solothurn können ihre Gesuche bis spätestens 30. Juni 2021 einreichen. Die Website <https://corona.so.ch/wirtschaft> wird laufend ergänzt - auch mit Informationen rund um die Härtefallmassnahmen.

St. Gallen

- Betriebe aus den bezeichneten Branchen, welche die geforderten Kriterien erfüllen, können ab dem 4. Januar 2021 ein Gesuch um finanzielle Unterstützung einreichen. Die Regierung will Betriebe unterstützen, die nach betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Kriterien eine Chance auf Weiterbestand haben.
- Wer ist berechtigt? Um sicherzustellen, dass die Finanzhilfen die angestrebte Wirkung entfalten, schränkt die Regierung den Kreis der Bezügerinnen und Bezüger auf folgende Branchen ein: Gastronomie, Hotellerie, Reisen und Tourismus, Märkte und Messen, Freizeit und Veranstaltungen, Tierparks
- Unternehmen dieser Branchen können Unterstützungsgelder anfordern, wenn sie die grundlegenden Anforderungen der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes erfüllen und vor Ausbruch der Corona-Krise (Stichtag 15. März 2020) Personal im Umfang von mindestens 300 Stellenprozenten (alle Mitarbeiter gerechnet; inkl. Firmeninhaber etc.) beschäftigt haben.
- Wie wird geholfen? Der Kanton unterstützt die Unternehmen mit nicht rückzahlbaren Beiträgen sowie rückzahlbaren Darlehen in Form von Solidarbürgschaften. Letztere gewährt die BG OST-SÜD (Bürgschaftsgenossenschaft für KMU) für Bankkredite im Umfang von 100 Prozent des von der Bank gewährten Kreditbetrags zuzüglich eines Jahreszinses. Der Kanton wiederum übernimmt die volle Deckung allfälliger Bürgschaftsverluste. Unternehmen können gemäss Vorgaben des Bundes höchstens 10 Prozent ihres durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018 und 2019 als nicht rückzahlbaren Beitrag beantragen. Die Summe ist zudem auf maximal 500'000 Franken begrenzt. Anders sieht es bei den Solidarbürgschaften aus, also bei den rückzahlbaren Darlehen:

Hier können Unternehmen Kredite bis höchstens 25 Prozent des Umsatzes beantragen. Es gilt eine Umsatzobergrenze von 10 Millionen Franken.

- Online einreichen, Prüfung durch Fachgremium. Unternehmen müssen ihre Anträge auf Unterstützungsgelder online einreichen. Das Formular sowie eine Wegleitung werden ab dem 4. Januar 2021 ab 09.00 Uhr auf www.sg.ch/coronavirus unter der Rubrik «Betriebe» aufgeschaltet sein. Die Frist für die Einreichung der Anträge endet am 31. Oktober 2021. Die Anträge werden nach dem Eingangszeitpunkt geprüft. Bereits ab heute sind die wichtigsten Fragen und Antworten zum Prozess online abgebildet.
- Welche Unterlagen werden benötigt? <https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus/informationen-fuer-betriebe/haertefaelle.html>
- Haltung Kantonalen Gewerbeverband St. Gallen (KGV): Der Kantonale Gewerbeverband St. Gallen (KGV) begrüsst es, dass die Regierung rasch die Lösung auf den Tisch bringt. Vorteilhaft ist auch der Umstand, dass der Kantonsrat an der Session im Februar 2021 die Möglichkeit hat, die finanziellen Mittel aufzustocken. Wir sind überzeugt, dass dies mit den neusten Massnahmen des Bundesrates unumgänglich ist. Hingegen ist sehr schade, dass der Anmeldeprozess erst per 4. Januar 2021 beginnt. Wir hätten uns gewünscht, dass die Regierung bereits vor Weihnachten Eingaben zulässt. Für die Unternehmen ist es absolut wichtig, dass sie die Beurteilung über die Gewährung der Härtefallklausel vor dem Erstellen des definitiven Jahresabschlusses haben. Dies bedingt, dass die Bearbeitung der Gesuche rasch erfolgt (max. innert Monatsfrist). Ebenfalls bedauert der KGV, dass die Branche und nicht wie gefordert die Betroffenheit der Unternehmen berücksichtigt wird. Die Regierung geht davon aus, dass im Januar 2021 weitere Branchen für die Härtefallregelungen beschlossen werden, was der KGV begrüsst. Der Volkswirtschaftsdirektor hat aber an einer früheren Pressekonferenz mitgeteilt, dass auch Firmen, welche nicht den besagten Branchen angehören, Gesuche einreichen können.

Obwalden

- Der Regierungsrat will sich an den Härtefallmassnahmen des Bundes beteiligen. Die Unterstützungsleistungen sollen Unternehmen zu Gute kommen, die von der Covid-19-Pandemie besonders betroffen sind und die Härtefallbedingungen erfüllen. Sie sollen Unterstützung in Form von rückzahlbaren Darlehen und A-fonds-perdu-Beiträgen beantragen können. Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat einen entsprechenden Rahmenkredit.
- Gestützt auf das Covid-19-Gesetz lanciert der Bund ein Härtefallprogramm zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Corona-Pandemie besonders stark betroffen sind und durch die bisherigen Unterstützungsmassnahmen nicht oder nicht ausreichend erfasst wurden. Dazu zählen die Event-, Reise- und Tourismusbranche sowie Schau-steller. Für Transportunternehmungen, die touristisch orientierte Linien betreiben, sieht das Personenbeförderungsgesetz des Bundes eine Möglichkeit zur Abfederung von Einbussen vor.
- Damit das Härtefallprogramm in Obwalden möglichst rasch angewendet werden kann, hat der Regierungsrat parallel zum Bund den Realisierungsprozess auf kantonaler Ebene angestossen. Mit Art. 35 der Kantonsverfassung sowie Art. 3 des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik bestehen Grundlagen für die kantonale Härtefallregelung. Die exakte Ausgestaltung auf gesetzgeberischer Ebene wird nun vorbereitet.
- Gemäss Verordnung des Bundes ist die Beteiligung der Kantone an der finanziellen Hilfe eine unabdingbare Voraussetzung. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat für die Sitzung vom 28. Januar 2021 deshalb einen Rahmenkredit für das kantonale Härtefallprogramm vorlegen. Das Ziel des Regierungsrats besteht darin, im Februar 2021 erste Gesuche bearbeiten zu können. Wie hoch der Rahmenkredit ausfallen wird, ist aktuell noch intern in Abklärung. Der Bundesanteil ist abhängig von der Höhe des Kantonsbeitrags. Maximal stehen dem Kanton Obwalden 0,4 Prozent

der Gesamtsumme des Bundes zur Verfügung. Der maximale Beitrag wird vom Bundesparlament in der Dezembersession festgelegt und verabschiedet.

- Der Regierungsrat plant eine Aufteilung der Unterstützungsgelder in Darlehen und A-fonds-perdu-Beiträge: „Im Gegensatz zu den Unterstützungsmassnahmen im Frühjahr, welche auf eine Sicherstellung der Liquidität fokussierten, verfolgen wir mit dem Härtefallprogramm das primäre Ziel, Arbeitsplätze in Unternehmen zu sichern, die vor der Pandemie profitabel und überlebensfähig waren“, erklärt Landstatthalter Daniel Wyler: „Dieser Substanzerhalt ist volkswirtschaftlich von erheblicher Bedeutung.“
- Die Mindestvoraussetzungen für einen Härtefall sind in der Verordnung des Bundes festgelegt: Der Jahresumsatz eines Unternehmens muss in den Jahren 2018 und 2019 mindestens je 100 000 Franken betragen haben und nun unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegen, wobei die ganze Vermögens- und Kapitalsituation zu berücksichtigen ist. Diesem Aspekt wird bei der Gesuchsprüfung besondere Bedeutung beigemessen. Für die aufwändigen Abklärungen muss der Kanton auf Fachpersonal mit betriebswirtschaftlichem und finanztechnischem Knowhow zurückgreifen. Deshalb ist der Beizug von Expertinnen und Experten ausserhalb der kantonalen Verwaltung vorgesehen.
- Das Härtefallprogramm ergänzt die bisherigen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie: Zu nennen sind die Kurzarbeitsentschädigung, die Corona-Erwerbsausfall-Entscheidung, die Covid-19-Kredite des Bundes sowie der im Frühjahr dieses Jahres ergänzend zum Bund lancierte Fonds der Obwaldner Kantonalbank.
- Einen wichtigen Beitrag leistete auch der auf einer Schenkung von Eva Maria Bucher-Haefner, Sarnen, basierende Obwaldner Hilfsfonds für Härtefälle. Um kurzfristig Hilfe leisten zu können, hat das Hilfsfonds-Gremium in Absprache mit dem Regierungsrat beschlossen, die Unterstützungsaktivität ab sofort wiederaufzunehmen. Das Gesuchsformular ist auf der Kantonswebseite aufgeschaltet.

Vaud

Le dispositif vaudois, d'un montant de 101 millions de francs, repose sur les piliers suivants :

1. **Fonds cantonal pour l'industrie**, doté de 20 millions de francs au total (soit une allocation supplémentaire de 8 millions de francs). 973 entreprises éligibles dans les secteurs fabrication de produits métalliques, fabrication de produits informatique, électronique, horlogerie, fabrication d'équipements électriques, fabrication de machines et équipements, fabrication de matériel de transport.

Types d'aides : **aides à fonds perdus** réservée au cofinancement de projets (max 50 % du coût, max 200'000 francs ; 50 % jusqu'à 100'000 francs puis 10 % du projet total par tranche allant de 100'000 à 200'000 francs ; **cautionnements** (100% du risque jusqu'à 500'000 francs) ou arrière-cautionnements (35 % du risque sur les crédits cautionnés par le cautionnement romand).

Projets éligibles : investissements dans la production (acquisition, renouvellement de machines etc.), projets de R&D, soutien à l'automatisation de digitalisation, développement de marchés, engagement et formation de personnel.

Décisions et versements en 2021

2. **Soutien au commerce local dans les secteurs de l'hospitalité, de la gastronomie, du tourisme hivernal**, dotation de 20 millions de francs au total, soit une allocation supplémentaire de 18 millions de francs.

Eligibilité : entreprises avec siège dans le canton de Vaud, actives dans secteurs touristiques, hospitalité, gastronomie, viticulture, parcs animaliers, culture, transports publics et remontées mécaniques. Qui publient des offres sur une plateforme dédiée.

Type d'aide : offre déterminée par l'entreprise. Sur le prix de vente offert, l'Etat prend à charge une réduction du prix de vente unitaire de 20 %, maximum 300 francs par offre. En outre, il alloue une aide à fonds perdus de 10 % du chiffre d'affaire réalisé grâce aux offres publiées. Exemple : un viticulteur offre 12 bouteilles au prix global de 150 francs. Le client paie 120 francs (80 % de 150.-) et le viticulteur reçoit 165.- (150.- + 10%).

L'aide est plafonnée à 12'000 francs par commerçant (hôteliers 24'000.-) bons valables jusqu'au 31.08.2021.

Montant affecté aux transports publics : 2 millions dans l'enveloppe globale de 20 millions.

Mise en marche du système : début décembre 2020.

- 3. Prise en charge de 10 % des salaires du mois de novembre 2020 des employés des établissements contraints de fermer et au bénéfice de la RHT**, dotation 15 millions de francs. Montants versés sans déduction des charges sociales, par le service de l'emploi.

Versements prévus en décembre 2020

- 4. Réglementation des cas de rigueur** : dotation cantonale de 28,3 millions de francs. (total avec complément fédéral : 89 millions de francs)

Dispositif calqué sur les ordonnances fédérales, seuil de Chiffre d'affaires (CA) à 100'000 francs (sera vraisemblablement adapté au dispositif fédéral s'il est modifié par les Chambres). Aide non limitée à des secteurs précis.

Eligibilité : si l'entreprise voit son chiffre d'affaires diminuer de plus de 40 % en 2020 par rapport à la moyenne 2018/2019. Autres conditions selon Droit fédéral. Période couverte 1.04.2020 jusqu'au 31.03.2021.

Forme du soutien : **aides à fonds perdus ou cautionnements.**

Aides à fonds perdus : max 10 % du CA de référence pour entreprises dont le CA se situe entre 100'000 et 500'000 francs. Pour les entreprises avec CA > 500'000.-, sur la base de la prise en charge des coûts d'exploitation en proportion du chiffre d'affaires. Taux maximaux : 10 % du CA de référence, maximum 500'000 francs. Aide comprenant cas échéant celle accordée sous chiffre 5 ci-dessous.

Cautionnements : 25 % du CA de référence, maximum 2'000'000 de francs, durée 10 ans maximum.

Versements prévus en 2021, même si la demande est effectuée en 2020 encore.

- 5. Aides aux établissements contraints à la fermeture au cours de la 2^{ème} vague**

Aide rapide versée sous forme d'aide à fonds perdus aux exploitants d'installations et d'établissements fermés par décision du Conseil d'Etat entre le 1^{er} septembre et le 31 décembre 2020. Dotation globale 21,7 millions (cumul part cantonale selon chiffre 4 et aides selon chiffre 5 : 50 millions de francs).

L'aide sera calculée sur le loyer mensuel hors charges ou les intérêts de la dette hypothécaire des locaux, au prorata de la durée de la fermeture imposée. Maximum 15'000 francs par entreprise ou indépendant. Formulaire de demande disponible début décembre (au 4.12, pas encore accessible), versement prévue encore en décembre 2020.

- 6. Soutien à la culture** : aides diverses de 10 millions de francs au total, dès le 1.11.2020

Zusatzkredit für Härtefälle; Zuschuss des Kantons von 22 Millionen, was den Rahmen auf 66 Millionen Franken erhöht.

Zug

- Der Regierungsrat des Kantons Zug hat eine Teilnahme am Härtefallprogramm des Bundes beschlossen und stellt für die Unterstützung von Unternehmen, welche die Härtefallbedingungen erfüllen und einen zeitlich dringenden Bedarf an finanzieller Unterstützung haben, ab 1. Dezember 2020 einen Beitrag von 500 000 Franken zur Verfügung. Zudem beantragt er dem Kantonsrat einen Rahmenkredit von insgesamt 44 Millionen Franken. Damit sollen rückzahlbare Darlehen in der Höhe von maximal 40 Millionen Franken und nicht rückzahlbare Beiträge von bis zu vier Millionen Franken ausgerichtet werden. Durch die Darlehen erhalten diejenigen Unternehmen Unterstützung, die von den wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 besonders betroffen (Härtefälle), kurzfristig in die Krise geraten sind und mittelfristig ohne COVID-19 gute Überlebenschancen gehabt hätten.
- Ein Härtefall ist dann gegeben, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt, wobei die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation zu berücksichtigen ist. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat hierfür einen Rahmenkredit von 66,1 Millionen Franken (statt der bisher vorgesehenen 44 Millionen Franken) für die Gewährung von Darlehen und die Ausrichtung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à-fonds-perdu).
- Um den Unternehmen, welche am 1. Oktober 2020 ihren Sitz im Kanton Zug hatten und die Voraussetzungen des Härtefalls gemäss den bundesrechtlichen Erlassen erfüllen, rasch möglichst zu helfen, hat sich der Regierungsrat für ein sofortiges Handeln entschieden und ermöglicht ab 1. Dezember 2020 finanzielle Hilfen an Härtefälle.
- Bei der nun vorgesehenen finanziellen Abfederung von Härtefällen geht es im Gegensatz zu den im Frühjahr 2020 durch den Bund eingeführten COVID-19-Krediten für Unternehmen nicht mehr in erster Linie um die Sicherstellung der Liquidität. Vielmehr steht nun die Substanzerhaltung in volkswirtschaftlicher Sicht im Vordergrund. Unterstützt werden deshalb nur Unternehmen, die bereits vor Ausbruch der Pandemie profitabel oder überlebensfähig waren. Die Vermeidung jedes Konkurses ist kein volkswirtschaftlich sinnvolles Ziel. Künstlich am Leben erhaltene Unternehmen können die Wirtschaftsentwicklung sogar hemmen, weil dadurch finanziell gesunden Unternehmen auf dem Markt weniger Ressourcen zur Verfügung stehen. Diesem Punkt wird bei der Prüfung der eingereichten Gesuche besondere Bedeutung zukommen. Der diesbezügliche Abklärungsaufwand wird nicht unerheblich sein, weshalb hierfür Fachpersonal mit spezifischem betriebswirtschaftlichem Fachwissen beigezogen werden wird. Um grösstmögliche Gleichbehandlung der Gesuchstellende zu gewährleisten, werden ausserkantonale Expertinnen und Experten beigezogen, wie dies schon beim kantonalen Stützungsfonds der Fall war.
- Bewusster Verzicht auf Branchenbeschränkung
- Gesuche um Härtefallmassnahmen können im Kanton Zug ab dem 1. Dezember 2020 gestellt werden unter: <https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/direktionssekretariat/haertefallprogramm>

Zürich

- Die Finanzkommission des Kantonsrates hat sich einstimmig für einen Verpflichtungskredit für das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich ausgesprochen. Zur Kredithöhe und Umsetzung der Vorlage gibt es allerdings verschiedene Minderheitsanträge.
- Einig ist sich die Kommission, dass die Brancheneinschränkung in Abweichung zum Vorschlag des Regierungsrates aufgehoben werden soll.

- Aufgrund der Eile, die diesem Notfallprogramm zugrunde liegt, hat die Finanzkommission (FIKO) die Vorlage, die bereits am heutigen Montag im Kantonsrat traktandiert ist, in kürzester Zeit durchberaten. Die Kommission hat dabei insbesondere Änderungen vorgenommen, die infolge der Anpassung auf nationaler Ebene (definitive Verordnung zum Covid-19-Gesetz) nötig wurden.
- Im Gegensatz zum Regierungsrat will die FIKO die **Brancheneinschränkung aufheben**. Alle Unternehmen, welche wegen Covid-19-Massnahmen Einschränkungen erfahren haben und **mehr als 50 Prozent an Umsatz eingebüsst haben**, sollen vom Härtefallprogramm profitieren. Dabei sollen sie Ä-fonds-perdu-Beiträge bis 400'000 Franken sowie Darlehen bis 500'000 Franken beziehen können.
- (Eine GLP-Minderheit beantragt, dass nur Ä-fonds-perdu-Beiträge bis 400'000 Franken gesprochen werden und auf das Instrument von Krediten verzichtet wird. Eine SP-Minderheit möchte, dass die Kombination von Ä-fonds-perdu Beiträgen und Darlehen bei 500'000 Franken gedeckelt wird.)
- Die Kommissionsmehrheit beantragt in Abweichung zum Antrag des Regierungsrates, dass **Entschädigungen für Kurzarbeit und Covid-19-Erwerb ersatz in den Umsatz einzubeziehen sind**. Eine Minderheit aus SP und Grünen lehnt dies ab. Einig ist sich die FIKO darin, dass nur Einzelunternehmerinnen und -unternehmer bis zu einem Höchstalter von 67 Jahren am Programm teilnehmen können. Die Kommission hat zudem auf Anraten des Regierungsrates die **Ausfallwahrscheinlichkeit für Kredite auf 80% erhöht**, während die Minderheit aus SP und Grünen die Ausfallwahrscheinlichkeit nur auf 70% erhöhen möchte.
- Den Verpflichtungskredit zulasten der Investitions- bzw. Erfolgsrechnung beantragt die Kommission wie die Regierung auf netto 125 Millionen Franken festzulegen. Damit betrüge die gesamte zur Verfügung stehende Ausgabensumme, einschliesslich des Bundesbeitrags, **rund 261 Millionen Franken**. Grüne und SP fordern als Folgeminderheitsantrag einen Verpflichtungskredit von netto 165 Millionen Franken (gesamte Ausgabensumme: rund 301 Millionen Franken), die GLP beantragt einen Verpflichtungskredit von netto gut 69 Millionen Franken (gesamte Ausgabensumme: 205 Millionen Franken).